



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberwart, am 12.06.2024
Sachb.: Mag. Maria Palatin-Zsivkovits
Tel.: +43 57 600-4571
Fax: +43 57 600-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: 2024-018.635-1/2
OE: BHOW-NW
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
**Betreff: Fischereigebiet V, Bezirk Oberwart;
Versteigerung des Fischereipachtrevieres "Nr.5 Tauchenbach",
Ersuchen um Veröffentlichung im Landesamtsblatt**

Am **Freitag**, dem **23.08.2024**, findet um 09:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Oberwart die Verpachtung der Ausübung des Fischereirechts im Pachtrevier „Nr. 5 Tauchenbach“ im Wege der öffentlichen Versteigerung zu den nachstehenden Versteigerungsbedingungen statt.

Versteigerungsbedingungen

für das Fischereirevier „Nr. 5 Tauchenbach“

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung der Fischerei im Fischereirevier „Nr. 5 Tauchenbach“. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von zehn Jahren, das ist vom 01.09.2024 bis einschließlich 31.08.2034.
2. Der Ausrufpreis als jährlicher Pachtzins beträgt 250,- Euro.
3. Jene Person, Fischereigesellschaft oder juristische Person, die das Höchstanbot stellt, gilt als Ersteher/in des Fischereireviers.
4. Zur Pachtung sind natürliche Personen (Einzelpächterin oder Einzelpächter), Fischereigesellschaften und juristische Personen zugelassen, vorausgesetzt, dass die Fischerei unter einheitlicher Leitung oder bei juristischen Personen unter Bekanntgabe einer verantwortlichen Person erfolgt. Die Namen der Mitglieder der Fischereigesellschaft und des die Leitung ausübenden Mitgliedes sowie die verantwortliche Person bei juristischen Personen sind vor der Versteigerung bekannt zu geben. Auf § 8 Abs. 5 und § 25 des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022, LGBl. Nr. 1/2022, wird verwiesen.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jede Pachtwerberin oder jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) in Höhe von 250,- Euro in Bargeld oder in einem Sparbuch eines inländischen

Geldinstitutes zu Handen des die Versteigerung leitenden Organs zu erlegen. Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der der Verpächterin oder dem Verpächter durch die Versteigerung erwachsenden Kosten, sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtzinses. Das Vadium wird jenen Bieterinnen und Bietern, die das Fischereirevier nicht erstanden haben, am Schluss der Versteigerung zurückgestellt. Nach fristgerechtem Ersatz der der Behörde durch die Versteigerung erwachsenden Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages wird der Pächterin oder dem Pächter das Vadium, sofern es nicht auf diese Kosten bzw. auf diesen Pachtbetrag verrechnet wurde, zurückgestellt.

6. Nach erfolgter Versteigerung ist binnen drei Wochen ein Fischereipachtvertrag gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. FischG 2022 (siehe Muster Anlage 2 Bgld. Fischereiwesenverordnung 2022) von der oder dem Fischereiberechtigten und jener Person, die den Zuschlag erhalten hat, abzuschließen.

7. Binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages hat die Pächterin oder der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen eine Bankgarantie eines inländischen Bankinstituts oder ein Sparbuch über den Betrag des jährlichen Pachtzinses bei der Behörde zu erlegen.

8. Die Pächterin oder der Pächter hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausbeute. Wenn durch außerordentliche Zufälle, wie Senkung des Wasserspiegels, ein dauernder Fischereischaden entsteht, und in jenen Fällen, in denen für Beeinträchtigungen der Fischerei den Fischereiberechtigten nach Rechtsvorschriften eine Entschädigung zukommt, hat die Pächterin oder der Pächter das Recht, eine Ermäßigung des Pachtbetrages zu verlangen. Für andere Veränderungen des Pachtobjektes oder für Schäden durch Fischkrankheiten kommt die Verpächterin oder der Verpächter nicht auf.

9. Die Pächterin oder der Pächter haben das ihnen zur Bewirtschaftung zustehende Fischwasser gemäß §§ 16 und 33 Abs. 2 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 derart nachhaltig zu bewirtschaften, dass ein nach Art, Altersstruktur und Besatzdichte der Charakteristik des jeweiligen Fischwassers entsprechender Fischbestand vorhanden ist. Das Aussetzen hat entsprechend dem § 17 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 zu erfolgen. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, mindestens eine Person als Fischereischutzorgan zu bestellen und sie bei der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Beeidigung namhaft zu machen.

10. Der Pachtbetrag ist jährlich im Vorhinein zu zahlen, wobei in den Pachtvertrag eine Wertsicherungsklausel aufgenommen wird. Bei Zahlungsverzug der Pächterin oder des Pächters ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit (das ist spätestens der 1. Dezember eines jeden Jahres) Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß in Anrechnung zu bringen.

11. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Burgenländischen Fischereigesetzes 2022 samt den hierzu erlassenen Verordnungen einzuhalten.

12. Die Pächterin oder der Pächter trägt sämtliche öffentliche Abgaben und Gebühren.

13. Der Pachtvertrag kann von der Bezirksverwaltungsbehörde aus den in § 11 Burgenländisches Fischereigesetz 2022 aufgezählten Gründen bescheidmäßig aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet die Pächterin oder der Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtbetrag.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mag. Dr. Irene Schwartz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail bh.oberwart@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>